

G e s e t z e n t w u r f

MA 16 - 682/77

Gesetz vom....., mit  
dem das Wiener Rettungs- und Kranken-  
beförderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 22/1965, in der Fassung der Gesetze LGB1 . für Wien Nr. 24/1967, Nr. 3/1971 und Nr. 36/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes, insbesondere für die Betreuung (Hilfeleistung, Beförderung), ist eine Gebühr zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzwagens kommt."

2. Dem § 6 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der öffentliche Rettungsdienst zu Personen gerufen wird, ohne daß die im § 1 Abs.1 geforderten Voraussetzungen gegeben waren, sofern das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Grund des Zustandsbildes mit gutem Grunde angenommen werden konnte."

3. Dem § 6 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

" Ist die Verletzung oder Gesundheitsstörung, die zu einer Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes geführt hat, auf ein Verschulden zurückzuführen, für das zufolge gesetzlicher Vorschrift ein Dritter einzustehen hat, haftet dieser bis zur Höhe der noch unbeglichenen Gebühr."

4. Der Absatz 4 des § 6 ist als Absatz 5 zu bezeichnen.

5. In § 6 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Wird am Ort einer Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, vom Veranstalter, vom Geschäftsführer oder von einer Aufsichtsperson des Veranstalters zur Gewährleistung der Ersten Hilfe die Beistellung einer Rettungsambulanz oder eines Arztes angefordert, hat der Veranstalter eine Gebühr für die Bereitstellung zu entrichten, die sich nach Umfang und Dauer richtet."

6. § 7 hat zu lauten:

"Sonderbestimmungen im Falle der Schuldübernahme durch Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter

(1) Mit Zustimmung der Stadt Wien können die hiſfür in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger oder mit deren Einvernehmen der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter durch schriftliche Erklärung an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner eintreten. Nach Abgabe dieser Erklärung sind diese Sozialversicherungsträger oder diese Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter allein die Gebührenpflichtigen (-schuldner).

Wenn jedoch der in Betracht kommende Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeanstalt öffentlich Bediensteter im Einzelfall angibt, daß mangels eines ihm (ihr) gegenüber bestehenden Anspruches auf Kostenübernahme seine (ihre) Eintrittserklärung keine Anwendung findet, ist die Gebühr dem Gebührenschuldner im Sinne des § 6 Abs.1 vorzuschreiben.

- (2) Die schriftliche Erklärung gilt für unbestimmte Zeit. Die Stadt Wien oder der in Betracht kommende Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeanstalt öffentlich Bediensteter kann die Fortdauer der Gebührenschuldnerschaft widerrufen. Der Widerruf wird frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten wirksam. Für höchstens drei Monate ab der Wirksamkeit des Widerrufes können die im Abs.1 genannten Sozialversicherungsträger oder Krankenfürsorgeanstalten mit Zustimmung der Stadt Wien durch Erklärung die Inanspruchnahme der Gebührenschuldner (§6 Abs.1) aufschieben.
- (3) Für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft der Sozialversicherungsträger oder der Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter kann der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Gebührenform (abgestufte Gebühren, Einheitsgebühren) niedrigere Gebühren, als sich gemäß § 5 Abs.3 und 5 ergeben würden, festsetzen, insoweit diese Gebührenschuldnerschaft einen geringeren Verwaltungsaufwand bei der Einhebung der Gebühren bedingt."

7. § 10 Abs.9 hat zu lauten:

"(9) Die der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des seiner Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

## Erläuterungen

### zur Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes

#### Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 5 Abs.1):

Nach der bisherigen Regelung wurde im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Kontrollamtes der Stadt Wien für Erste-Hilfe-Leistungen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Ausfahrt oder Betreuung stehen, keine Gebühr eingehoben. Um diese Hilfeleistungen weiterhin von einer Gebührenpflicht auszunehmen, wofür der Umstand spricht, daß die bei Leistungen geringfügiger Art zu erzielenden Einnahmen den mit der Verrechnung und Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen, wurde dies im neuen Wortlaut des § 5 Abs.1 ausdrücklich festgelegt.

#### Zu Artikel I Ziffer 2 (§ 6 Abs.1):

Nach der derzeitigen Gesetzeslage (§1 Abs.1) ist der städtische Rettungsdienst für Interventionen zu einer Person nur dann zuständig, wenn diese außerhalb ihrer Unterkunft eine erhebliche Verletzung oder eine andere erhebliche Gesundheitsstörung oder in ihrer Unterkunft entweder einen lebensbedrohenden Unfall erlitten hat oder wegen unmittelbarer Lebensgefahr sofortiger ärztlicher Hilfe bedarf, die anders nicht gewährleistet ist. Da der Rettungsdienst auf Grund der telefonischen Angaben desjenigen, der ihm beruft, nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob diese im Gesetz geforderten Voraussetzungen für seine Zuständigkeit objektiv gegeben sind, leistet er solchen Berufungen immer dann Folge, wenn auf Grund der vom Berufer gemachten Mitteilungen eine erhebliche Verletzung oder eine andere erhebliche Gesundheitsstörung oder eine Lebensbedrohung oder eine unmittelbare Lebensgefahr angenommen werden kann. Stellt sich dann am Berufsort heraus, daß keine der genannten Voraussetzungen gegeben war, ist gegenüber demjenigen, für den der Rettungsdienst in Anspruch genommen

wurde, mangels Zuständigkeit des Rettungsdienstes auch kein Gebührenanspruch entstanden.

Um den sich daraus ergebenen finanziellen Nachteil für die Stadt Wien zu vermeiden, wurde im § 6 Abs.1 verankert, daß eine Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn wenigstens das Zustandsbild des "Patienten" das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen annehmen läßt.

Dies entspricht bereits der bestehenden Übung.

Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 6 Abs.2):

Eine solche Bestimmung erweist sich in der Praxis als notwendig, um die Einbringung der in diesen Fällen aufgelaufenen Transportgebühren zu erleichtern.

Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 6 Abs.5):

Durch die Einfügung des zu der Ziffer 5 genannten neuen Absatzes ist der bisherige Absatz 4 des § 6 als Absatz 5 zu bezeichnen.

Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 6 Abs.4):

Die vorgesehene Gebühr stellt keine neue Belastung für den Veranstalter dar, da bisher bereits die Kosten der Bereitstellung im Wege des Kostenersatzes verrechnet wurden. Die Vorschreibung soll aus verwaltungsökonomischen Gründen gebührenrechtlich erfolgen.

Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 7):

An Stelle des Begriffes "Körperschaften des öffentlichen Rechtes" wurde der engere Begriff "Sozialversicherungsträger" verwendet, weil als Adressaten des § 7 nur die Sozialversicherungsträger bzw. der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in Frage kommen. Weiters ist die Einbeziehung der Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter deshalb notwendig, weil diese keine Sozialversicherungsträger sind und von den Bestimmungen des § 7 Abs.1 bisher nicht erfaßt waren.

Da es für die Behörde oft nur sehr schwer festzustellen ist, ob der vom Gebührenschuldner behauptete, jedoch vom Versicherungsträger bestrittene Anspruch auf Kostenübernahme besteht, ist es zur Erleichterung des Verfahrens vorgesehen, die Gebühr in solchen Fällen jener Person vorzuschreiben, für die der öffentliche Rettungsdienst oder der öffentliche Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde. Dieser Person bleibt es jedoch unbenommen, ihren allenfalls doch bestehenden Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber dem Versicherungsträger geltend zu machen.

Nach der bisherigen Bestimmung im Abs.2 wurde die Gebührenschuldnerschaft um ein Jahr, wenn sie nicht längstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres gekündigt wurde, automatisch verlängert. In der Praxis hatte dies einen mehrmonatigen rechtlichen Schwebezustand zur Folge. Mit Rücksicht auf die ständig steigenden Kosten des Rettungsdienstes wurde von der Stadt Wien regelmäßig die Gebührenschuldnerschaft gekündigt. Die Einigung über die neuen Ersätze kamen nicht vor Beginn sondern erst im Laufe des Kalenderjahres zustande.

Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, daß die Gebührenschuldnererklärung für unbestimmte Zeit gilt, sofern sie nicht von den Partnern gekündigt werden wird.

Damit der Gemeinderat auch die Möglichkeit hat, für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft der Krankenfürsorgeanstalten öffentlicher Bediensteter niedrigere Gebühren für diese festzusetzen, soll der Absatz 3 sowie die Überschrift zum § 7 entsprechend geändert werden.

Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 10 Abs.9):

Die Regelung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes betreffen nicht nur Obliegenheiten von Organen der Stadt Wien sondern auch solche der Stadt Wien allgemein.

Es soll daher die neue Regelung verfassungskonform derart neu gefaßt werden, daß die Begriffe "den Organen" entfallen soll.

Zu Artikel II

Diese Frist soll die Möglichkeit schaffen, die Gebühren in der Gebührenordnung entsprechend den in Kraft tretenden Bestimmungen anzupassen.